



**Wahl zum Akademischen Senat
Wintersemester 2020/21
– Gruppe der Studierenden –**

I. Sitzverteilung

Die Sitzverteilung im Akademischen Senat gestaltet sich wie folgt:

3 Sitze für die Gruppe der Studierenden

II. Wahlrecht, Wahlverzeichnis, Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen und Amtszeit

Stichtag für die Ermittlung der Wahlberechtigung ist der 02.11.2020.

Es darf nur wählen, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis kann bis zum 15.01.2021 nach Rücksprache mit dem Wahlamt eingesehen werden. Der Wahlleitung müssen Einsprüche gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit bis zum 01.02.2021, 14.00 Uhr, zugegangen sein.

Wer mehreren Gruppen angehört, ist in der ersten nach der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 HmbHG in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar. Von der Zuordnung kann abgewichen werden, indem schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklärt wird, in welcher anderen in Betracht kommenden Gruppe die Ausübung des Wahlrechts gewollt ist. Die Erklärung gilt bis auf Widerruf und muss der Wahlleitung bis zum 15.01.2021, 14.00 Uhr, zugegangen sein. Erfolgte die Stimmenabgabe bei der Wahl zum Akademischen Senat in allen Gruppen im Wintersemester 2019/20 in einer anderen Gruppe als die der Studierenden, kann bei dieser Wahl keine Stimme in der Gruppe der Studierenden abgegeben werden.

Die Amtszeit der gewählten Gremienmitglieder beginnt am 01.04.2021 und endet am 31.03.2022.

III. Wahlverfahren

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl durchgeführt. Die Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt.

IV. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlamt bis zum 03.12.2020, 14.00 Uhr, zugegangen sein.

Es sind die vom Wahlamt erstellten [Formulare](#) zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

Pro Wahlvorschlag ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen; die Stellvertretung kann für bis zu drei Personen erfolgen. Die Bewerbung auf mehreren Listen oder als Kandidatin oder Kandidat und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist unzulässig.

Dem Wahlvorschlag ist die eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen.

Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Bei letzterem ist Folgendes zu beachten:

- Der Wahlvorschlag soll bezüglich der Kandidierenden mindestens 40 Prozent jedes Geschlechts enthalten. In einer Liste mit drei Kandidaturen soll jedes Geschlecht mit mindestens einer Person vertreten sein. Bei einer gebundenen Liste gilt dies für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Genügt ein Wahlvorschlag diesen Anforderungen nicht, ist – ebenfalls **bis zum 03.12.2020, 14.00 Uhr** – dem Wahlvorschlag eine Kopie der an die oder dem Gleichstellungsbeauftragte/n der Universität gerichteten Stellungnahme beizufügen.
- Die Reihenfolge der Bewerbungen muss erkennbar sein; ansonsten gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen.
- Ist nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, werden die Bewerbungen als Einzellisten gewertet. Ist eine Liste nicht ausdrücklich als gebundene Liste gekennzeichnet, wird sie als freie Liste angesehen.

V. Wahltermin

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Den Studierenden werden die Wahlunterlagen an die Wohnanschrift übersandt. Den Wahlberechtigten, denen bis zum 29.01.2021 keine oder fehlerhafte Wahlunterlagen zugegangen sind, obliegt es, sich diese beim Wahlamt bis zum 15.02.2021, 13.30 Uhr, persönlich aushändigen zu lassen.

Die Stimmzettel müssen dem Wahlamt bis zum 15.02.2021, 14.00 Uhr, zugegangen sein.

Zur Beförderung der Rücksendeumschläge haben Sie neben der persönlichen Abgabe beim Wahlamt folgende Möglichkeiten:

- Einwurf in den Briefkasten im Eingangsbereich des Gebäudes im Mittelweg 177,
- Beförderung mit der Bundespost.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt universitätsöffentlich und findet am 16.02.2021 statt. Das vorläufige Ergebnis der Wahl wird am 17.02.2021 universitätsöffentlich bekanntgemacht.

VI. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Das Wahlamt ist nicht regulär vor Ort. Die Aushändigung von Wahlunterlagen und die persönliche Abgabe von Unterlagen, welche nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte, ist deshalb vorab mit dem Wahlamt abzustimmen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website vom Wahlamt](#).